

**Amtliche Veröffentlichung  
der Satzung der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R.**

Die Jahreshauptversammlung hat die nachfolgende, erneuerte Satzung der Körperschaft beschlossen. Sie tritt am 01. Juli 2019 in Kraft und wird hiermit von Amts wegen veröffentlicht. Der Name der Körperschaft ändert sich somit mit dem heutigen Datum von „Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern“ zu „Humanistische Vereinigung“. Weitere Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Nürnberg, 01.07.2019

Michael Bauer,  
Vorstand



**Satzung  
der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R.  
- HV -**

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- 1) Die Organisation trägt den Namen „Humanistische Vereinigung“, kurz „HV“, und ist eine juristisch selbständige Weltanschauungsgemeinschaft. Die HV setzt die Traditionen der freireligiösen Gemeinden in Bayern fort. Sie geht zurück auf die freireligiösen Gemeinden in Nürnberg, später Bund für Geistesfreiheit (bfg) Nürnberg, später Humanistischer Verband Deutschlands - Bayern (HVD Bayern). Die HV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Die HV hat ihren Sitz in Nürnberg.

**§ 2 Ziele der HV**

- 1) Die HV fördert und verbreitet eine am weltlichen Humanismus orientierte Lebensweise. Die Mitglieder der HV sind bestrebt, die Grundsätze des weltlichen Humanismus auch im Alltag zu verwirklichen und ein Leben mitmenschlicher Verantwortung zu führen. Schwerpunktmäßig ist es Ziel der HV, durch soziale Arbeit diese weltanschaulichen Grundlagen umzusetzen.
- 2) Die HV verpflichtet ihre Mitglieder weder zu Dogmen noch weltanschaulichen Bekenntnissen, sondern erwartet von ihnen, dass sie in eigener Verantwortung und Mündigkeit ihr Weltbild formen.
- 3) Die HV bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung und tritt für die konsequente Erfüllung und Einhaltung aller Grundrechte ein, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 durch die Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel aller Völker und Nationen verkündet wurden.

- 4) Die HV fördert die Erkenntnis, dass die persönliche Freiheit und der verantwortungsvolle Umgang mit ihr das höchste Gut des Menschen ist. Insbesondere verteidigt sie entschieden Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht auf volle Entfaltung der Persönlichkeit, ausgehend von den Rechten des Kindes, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20.11.1959 beschlossen wurden.
- 5) Die HV fordert deshalb, dass die Gesellschaft allen Bürgerinnen und Bürgern eine Bildung ermöglicht, die auf dem Boden der Vernunft und des wissenschaftlichen Fortschrittes steht. Ihre Verwirklichung bedingt die Möglichkeit uneingeschränkter Information und die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Technik, Forschung und Lehre.
- 6) Die HV tritt ein für die Trennung von Staat und Kirche im Sinne weltanschaulicher Neutralität des Staates, sowie für die Rechte und Interessen von Konfessionsfreien in Staat und Gesellschaft.
- 7) Die HV tritt ein für die Ächtung des Krieges und für eine Völkerverständigung, die aufgebaut ist auf den Prinzipien des Humanismus und der Menschenrechte. Sie bekämpft deshalb jede Form von Militarismus und setzt sich für allgemeine Abrüstung ein.
- 8) Die HV tritt ein für die Erhaltung der ökologischen Grundlagen allen Lebens.
- 9) Die HV ist parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele**

- 1) Als bevorzugte Mittel zur Erreichung der Ziele betreibt die HV soziale Arbeit auf allen Feldern, erzieherische und Bildungsarbeit z.B. durch den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen sowie das Anbieten humanistischen Schulunterrichts (insbesondere des Schulfaches „Humanistische Lebenskunde“), die Ausrichtung von Mitgliedertreffen, öffentlichen Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Kongressen, Seminaren und Studienfahrten.
- 2) Die HV strebt die Nutzung aller öffentlichen Medien an.
- 3) Die HV pflegt Kontakte zu befreundeten Organisationen mit ähnlichen Zielen in Deutschland und im Ausland.
- 4) Die HV vertreibt Bücher, Zeitschriften und sonstige Datenträger, deren Inhalt mit den Zielen der HV verträglich ist.
- 5) Die HV betreibt aktive Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des weltlichen Humanismus, führt Seminare durch und macht Angebote zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs vom Kindheits- zum Jugendalter; sie bietet hierbei Orientierung in sozialen, ethischen und moralischen Fragen an.
- 6) Die HV bietet weltanschauliche Betreuung sowie Unterstützung und Durchführung von weltlichen Feiern, insbesondere Humanistischen Namensfeiern, Jugendfeiern, Trauungen und Bestattungen.
- 7) Die HV vermittelt Rechtsschutz für konfessionsfreie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gegen Übergriffe von staatlicher, wirtschaftlicher und konfessioneller Seite (Schutz der Grundrechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf Kriegsdienstverweigerung, auf Freiheit der Forschung und Lehre im öffentlichen, gesellschaftlichen und privaten Leben und anderer Rechte entsprechend den Zielen und Aufgaben der HV).
- 8) Die HV betreibt sonstige Aktivitäten, die geeignet sind, die Zwecke und Aufgaben der HV nach § 2 dieser Satzung ganz oder teilweise zu erfüllen.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die HV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Die HV ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Mittel der HV und etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der HV keine Anteile am Körperschaftsvermögen.

#### **§ 5 Finanzierung der Arbeit**

- 1) Die zur Durchführung der Aufgaben der HV erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuschüsse, Spenden sowie aus sonstigen Quellen erbracht.
- 2) Mitglieder und Fördermitglieder zahlen monatliche Beiträge nach einer Beitragsordnung, die die Jahreshauptversammlung beschließt.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied in der HV kann jede natürliche Person werden, die
  - a. gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen religionsmündig ist,
  - b. die Satzung der Vereinigung anerkennt,
  - c. den Beitritt gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt,
  - d. keiner Religionsgemeinschaft oder anderen staatlich anerkannten Weltanschauungsgemeinschaft angehört.
- 2) Außerdem besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen, die die Ziele der HV unterstützen. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
- 3) Das Präsidium kann im Rahmen einer Mitgliedschaftsordnung die Mitgliedschaften in der HV ordnen.
- 4) Die HV ist auch Betreuungsgemeinschaft für konfessionsfreie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Die Mitgliedschaft bei dieser Betreuungsgemeinschaft muss schriftlich beantragt werden. Zugehörige der Betreuungsgemeinschaft sind beitragsfrei.
- 5) Nur Mitglieder nach § 6 Absatz 1 haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der HV nach § 7.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erfolgen. Diese Erklärung kann gemäß der gesetzlichen Regelung auch am zuständigen Standesamt des Wohnsitzes abgegeben werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 8) Über Mitglieder nach § 6 Absatz 1 bis 4 können aus wichtigem Grund, wie z.B. bei Zuwiderhandeln gegen die Satzung, der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder bei Schädigung des

Ansehens der HV in der Öffentlichkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind die Rüge, der (gegebenenfalls zeitlich begrenzte) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts (Funktionsverbot) und der Ausschluss. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist auch gegeben, wenn die Beiträge von 6 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurden.

- 9) Anträge auf die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen können von einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums gestellt werden. Die Anträge müssen begründet werden. Der/Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Präsidium zu geben. Die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen muss das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder treffen. Die Ordnungsmaßnahme ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm/Ihr ist auch mitzuteilen, dass er/sie gegen die Ordnungsmaßnahme binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Schiedskommission Einspruch einlegen kann. Die Schiedskommission führt eine Untersuchung des Tatbestandes durch und setzt - spätestens acht Wochen nach Einlegung des Einspruchs - einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dazu ist die/der Betroffene einzuladen. Nimmt sie/er trotz ordnungsgemäßer Ladung den Termin nicht wahr, gilt der Einspruch als nicht eingelegt und die Ordnungsmaßnahme wird wirksam. Die Schiedskommission widerruft die Ordnungsmaßnahme oder bestätigt sie. Ihre Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Entscheidung ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Vom Beginn des Verfahrens (Antragstellung zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme) bis zu seinem Abschluss (spätestens Entscheidung der Schiedskommission) wird das betreffende Mitglied so gestellt, als ob die beantragte Ordnungsmaßnahme bereits wirksam wäre.
- 10) Die Mitglieder der HV sind in Orts- bzw. Regionalgemeinschaften organisiert. Diese können nach Beschluss des Präsidiums in der Rechtsform der K.d.ö.R. verfasst sein. Die regionalen Gliederungen der HV dienen der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder der HV im Sinne der humanistischen Weltanschauungspflege. Das Nähere regelt ein Organisationsstatut, das vom Präsidium beschlossen wird.

## **§ 7 Organe der HV**

Die Organe der HV sind

- die Jahreshauptversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- die Schiedskommission
- die Revisionskommission

## **§ 8 Die Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des HV und ist einmal jährlich ordentlich bis spätestens Ende Oktober abzuhalten. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1.
- 2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn die Mehrheit des Präsidiums oder wenn die Revisionskommission dies beschließt oder ein

- Zehntel der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 dies beantragt. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Präsidiums oder nach Eingang des Antrages beim Präsidium stattfinden.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens im Mitgliederrundschreiben.
  - 4) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingereicht werden. Anträge, die erst während der Jahreshauptversammlung eingebracht werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung durch mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - 5) Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel von der/dem Präsidenten/-in oder einer von dieser/diesem für diesen Zweck bestellten Vertretung geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - 6) Die Jahreshauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HV auf und entscheidet über die grundsätzliche und strategische Ausrichtung der HV in weltanschaulichen und politischen Fragen sowie über die Aufnahme von Tätigkeiten in neuen Geschäftsfeldern, sofern dies von grundsätzlicher Bedeutung für die HV ist. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
    - a. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Jahreshauptversammlung
    - b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Schiedskommission
    - c. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
    - d. Wahl von Präsidium, Revisions- und Schiedskommission für die Amtsdauer von zwei Jahren
    - e. Wahl der ordentlichen Delegierten zu Delegiertenversammlungen der Verbände, deren Mitglied die HV ist
    - f. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des vorhergehenden Jahres und des Haushaltsplanes des Folgejahres
    - g. Beschlussfassung über Anträge
    - h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung für Mitglieder nach § 6 Absatz 1 und 2.
    - i. Satzungsänderungen
    - j. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
    - k. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
  - 7) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - 8) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/-in, zwei Vizepräsident(inn)en und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Ihre genaue Zahl wird von der Jahreshauptversammlung vor dem Wahlgang festgelegt. Eine(r) der Vizepräsident(inn)en soll den Schwerpunktbereich Finanzen betreuen. Dem Präsidium gehört weiterhin als stimmberechtigtes Mitglied ein Vertreter/eine

Vertreterin der Jungen HumanistInnen an, der/die von diesen auf einer Hauptversammlung zu wählen ist.

- 2) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte der HV oder von Untergliederungen und Tochtergesellschaften der HV sein, an denen diese mit 50% oder mehr als 50% beteiligt ist, oder Mitglieder deren Organe.
- 3) Das Präsidium wird gegenüber dem Vorstand durch den/die Präsidenten/-in und eine(n) Vizepräsidenten/-in vertreten.
- 4) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Eine Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 5) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:
  - a. Entscheidung über den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedern nach §6 Absatz 9.
  - b. Erfüllung von weltanschaulichen, politischen und organisatorischen Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung ergeben.
  - c. Repräsentation der HV bei besonderen Anlässen
  - d. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung, die Form und Frist der Einladung, Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.
  - e. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
  - f. Beratung und Kontrolle der Arbeit des Vorstandes.
  - g. Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
  - h. Vertretung der HV in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
  - i. Beratung und Empfehlung an die Jahreshauptversammlung zur strategischen Planung in Absprache mit dem Vorstand.
  - j. Feststellung des Jahresabschlusses.
  - k. Beschluss des Haushaltsplanes.
  - l. Genehmigung von Abweichungen vom Haushaltsplan.
  - m. Genehmigung von Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung, wie Abschluss von Staatsverträgen, Grundstücksgeschäften, Errichtung und Schließung von Betriebsstätten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
  - n. Auswahl und Bestellung des/der Wirtschaftsprüfer/in, Entgegennahme des Prüfungsberichts und zeitnahe Weiterleitung des Prüfberichts an die Mitglieder der Revisionskommission.
  - o. Bildung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften der HV. Das Präsidium kann hierzu Ausschüsse bilden und weitere Personen beauftragen.
  - p. Ernennung von Amts- und Lehrpersonen der Körperschaft, die in deren Auftrag entsprechende Aufgaben wahrnehmen (z.B. Humanistische Beratung, Erteilung von weltanschaulichem Unterricht).
  - q. Wahl von Ersatzdelegierten, soweit die von der Jahreshauptversammlung gewählten ordentlichen Delegierten ihr Mandat nicht antreten können.
  - r. Beschlussfassung über Gesetze der HV. Gesetze, welche die Mitgliedschaft im Ganzen betreffen, bedürfen der Zustimmung der JHV.
  - s. Genehmigung der Errichtung juristisch selbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts
- 6) Das Präsidium tagt in der Regel monatlich.
- 7) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Präsidenten/-in zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen zu stellen.

- 8) Das ehrenamtliche Präsidium übt seine Tätigkeit gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus, z.B. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale). Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Körperschaft einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Körperschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung der HV, die vom Präsidium bei Bedarf erlassen und geändert wird.
- 9) Dem Präsidium werden die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen von der HV zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand vertritt die HV gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Außenvertretung berechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der HV im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er legt dem Präsidium regelmäßig einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- 5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.
- 6) Der Vorstand kann weitere Personen mit der Außenvertretung beauftragen und hierzu Vollmachten ausstellen. Dies bedarf der Schriftform und ist dem Präsidium anzuzeigen.
- 7) Der Vorstand ist gegenüber dem Präsidium auskunftspflichtig.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit gegen angemessenes Entgelt aus.

## **§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses**

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der HV wird mindestens alle drei Jahre von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen.

## **§ 12 Revisionskommission**

- 1) Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung der HV wählt die Jahreshauptversammlung drei Revisorinnen/Revisoren, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes oder der Schiedskommission sein dürfen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte der HV oder seiner Tochtergesellschaften sein.
- 2) Die Revisorinnen und Revisoren sind zu allen Sitzungen des Präsidiums einzuladen.

- 3) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit Prüfungen der kompletten Buchhaltung durchzuführen und Konten, Belege und Unterlagen einzusehen.
- 4) Die Revisionskommission ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung stichprobenhaft zu prüfen und darüber ein Protokoll anzufertigen. Sie berichtet dem Präsidium über ihre Tätigkeit.

### **§ 13 Schiedskommission**

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens drei Mitglieder der Schiedskommission.
- 2) Die Schiedskommission nimmt die Aufgaben aus § 6 Absatz 9 wahr.

### **§ 14 Auflösung der HV**

- 1) Über die Auflösung der HV entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung.
- 2) Für die Auflösung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder stimmen.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung der HV fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Nürnberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung berücksichtigt die von der Jahreshauptversammlung vom 28.10.2018 beschlossenen Änderungen und tritt am 01.07.2019 in Kraft.